

## **Geschäftsordnung Vorstand**

### **Vorstandsbeschluss 10.11.2014 und 22.08.2018**

#### **1 Transparenz der Projektauswahl**

- (1) Die Projektauswahlkriterien der Region Lahn-Dill-Wetzlar werden auf der Website veröffentlicht, damit potentielle Projektträger/innen umfassend informiert sind.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mindestens 1 Woche vor der Sitzung an alle stimmberechtigten Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Der Einladung liegt eine Tagesordnung mit ausreichenden Vorabinformationen über die zu entscheidenden Projekte (z.B. Projektauswahlbogen, Projektskizze) bei. In Fällen kurzfristig notwendiger Projektbeschlüsse werden die Unterlagen spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung nachgereicht.
- (3) Termine von Vorstandssitzungen, auf denen Beschlüsse zur Projektauswahl möglich sind, werden ohne Angabe des Sitzungsortes auf der Website der Region oder in den regionalen Medien angekündigt.
- (4) Die Auswahlwürdigkeit jedes Projekts in Bezug auf die jeweilige gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategie (Projektauswahlkriterien der LAG) wird im internen Protokoll dargestellt und dokumentiert. Hierzu wird als Protokollanlage der Projektauswahlbogen beigelegt.
- (5) Nach der Bewilligung einer Projektförderung wird die Öffentlichkeit über die bewilligten Projekte informiert, zum Beispiel über Internet oder die lokale Presse
- (6) Antragsteller/innen, deren Projektvorschläge durch das zuständige Auswahlgremium abgelehnt wurden, werden schriftlich informiert. Insbesondere wird mitgeteilt, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren.
- (7) Der abgelehnte Antragsteller ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, über einen Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde den öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.

#### **2 Sicherstellung des Quorums einer mindestens 50 %-igen Beteiligung der nicht-öffentlichen Partner und einer maximal 49 %-igen Beteiligung der drei zu beteiligenden Sektoren<sup>1</sup> an jeder einzelnen Projektauswahl**

- (1) Die Sitzungstermine eines Jahres werden spätestens in der letzten Vorstandssitzung des Vorjahres festgelegt. Unterjährig notwendige Änderungen der Sitzungstermine werden mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben.
- (2) Die Entscheidung über Projektanträge kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn sonst aufgrund von Fristen eine Förderung des Projektes nicht möglich ist. Näheres zum schriftlichen Verfahren regelt die Satzung des Vereins in § 9 (8). Im schriftlichen Verfahren wird nach einer Verschweigefrist von zwei Wochen Enthaltung unterstellt.
- (3) Bei jeder Entscheidung über ein Projekt ist ein Mindestquorum von 50 % für die nicht-öffentlichen Partner im Entscheidungsgremium der LAG erforderlich. Des Weiteren darf keiner der drei zu beteiligenden Sektoren mehr als 49% der Stimmrechte haben.

---

<sup>1</sup> (1) Öffentlich = Verwaltung/Politik, (2) Privat = Privatwirtschaft/ Unternehmen, (3) Zivilgesellschaft = öffentlich-rechtliche Organisationen, Initiativen, Vereine, Verbände, Interessensgruppen

Diese beiden Kriterien beziehen sich nicht auf das Ergebnis der Abstimmung, sondern auf die Abstimmenden, also auf die Beschlussfähigkeit.

(4) Um bei Verhinderung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums die Einhaltung des 50 %-Mindestquorums der nicht öffentlichen Partner und des maximal 49 %-igen Stimmanteils der einzelnen zu beteiligenden Sektoren bei der Projektauswahl sicherzustellen, kann ein nachträgliches schriftliches Votum veränderter Stimmberechtigter eingeholt werden.

(5) Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums erfolgt bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung im Protokoll oder einer Anlage (Teilnehmerliste).

## **2.1 Übertragung von Stimmen, Beschlussunfähigkeit**

(1) Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann es seine Stimme, ggf. verbunden mit einem bestimmten Votum, einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Jedem Vorstandsmitglied kann max. 1 Stimme übertragen werden. Mitglieder der einzelnen Sektoren können nur anderen Mitgliedern ihres Sektors die Stimme übertragen.

(2) Für den Fall, dass die grundsätzliche Beschlussfähigkeit des Vorstandes in der Sitzung gegeben ist, aber bei Einzelprojekten durch den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mehr erreicht wird, gilt der Vorstand dennoch als beschlussfähig.

## **3 Vermeidung von Interessenkonflikten im Auswahlverfahren**

(1) Mitglieder des Vorstands sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Vorstand ausgeschlossen, wenn sie an den vorgelegten Projekten persönlich beteiligt sind. Sie haben den Sitzungsraum für Beratung und Beschluss zu verlassen. Zu den betroffenen Personen werden auch Vertreter von Kommunen gezählt, wenn über Projekte ihrer Kommune beschlossen wird.

(2) Die Mitglieder haben dies ungefragt gegenüber dem /der Vorsitzenden des Vorstands anzuzeigen.

## **4 Verfahren bei der Abweichung von bei der Abteilung für den ländlichen Raum eingereichten Förderanträgen vom Vorstandsbeschluss**

### **4.1 Einleitung, Begründung**

Da bei der Vorstellung von Projekten im Vorstand teilweise der formale Förderantrag bei der Abteilung für den ländlichen Raum noch nicht gestellt ist, kann es bei der Antragsstellung zu Abweichungen der beanspruchten Förderhöhe vom Vorstandsbeschluss kommen, wenn zum Beispiel noch Angebote eingeholt wurden. Diese Abweichungen sind nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel geringfügig. Für den Fall, dass sich zwischen Beschluss im Vorstand und Antragstellung größere Abweichungen ergeben, werden nachfolgende Regelungen getroffen.

### **4.2 Abweichungen nach oben**

(1) Sofern die im formalen Förderantrag beantragten Mittel den Vorstandsbeschluss um 10 % nicht überschreiten gelten die Abweichungen als geringfügig und der Vorstandsbeschluss für den Förderantrag als gegeben.

(2) Wenn der eingereichte Förderantrag hinsichtlich der beanspruchten Fördermittel vom Vorstandsbeschluss um mehr als 10 % nach oben abweicht, ist ein neuer Vorstandsbeschluss erforderlich.

#### **4.3 Wegfall von Projektteilen**

- (1) Wenn im formalen Förderantrag Projektbestandteile im Finanzvolumen von weniger als 40 % wegfallen, behält der Vorstandsbeschluss Gültigkeit.
- (2) Wenn im formalen Förderantrag Projektbestandteile im Finanzvolumen von mehr als 40 % wegfallen, diese Teile aber auf anderem Wege erbracht werden (z.B. Eigenleistungen, kostenfreie Zuarbeiten, andere Förderungen), behält der Vorstandsbeschluss ebenfalls Gültigkeit.

#### **5 Ausgaben**

Der Vorstand beschließt als Bevollmächtigte für die Kontoführung beider Vereinskonto (Girokonto und AktivSparen) bei der Sparkasse Wetzlar den ersten Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, die Schatzmeisterin sowie die Regionalmanagerin einzusetzen.

Der Vorstand beschließt folgenden Ausgabenrahmen nach dem 4-Augen-Prinzip:

- (1) Die Regionalmanagerin erhält einen Verfügungsrahmen von 5.000 Euro.
- (2) Die Schatzmeisterin erhält einen Verfügungsrahmen von 10.000 Euro.

#### **6 Geschäftsführung und Regionalmanagement**

- (1) Der Vorstand beauftragt die jeweilige Geschäftsstellenleitung mit der Geschäftsführung. Sie übernimmt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf in der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstellenleitung dient dem Vorstand diesbezüglich als erste Ansprechpartnerin in Sachen Geschäftsstelle. Auf eine eigene Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle wird verzichtet.
- (2) Der Vorstand kann der Geschäftsführung Vertretungsvollmacht erteilen.
- (3) Das Regionalmanagement steht in eigener Verantwortung und ist ausschließlich dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Die Aufgaben des Regionalmanagements ergeben sich aus dem Regionalen Entwicklungskonzept 2014–2020.
- (4) Das Regionalmanagement wird bevollmächtigt, die Projektauswahlunterlagen (Projektbewertungsbögen, Checklisten, Protokollauszüge) zu unterzeichnen.